

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für

Design- und Konstruktionsleistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über von uns zu erbringende Design- und Konstruktionsleistungen, und zwar auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Angebot und Vertragsschluss</p> <p>1.1 Unsere Angebote/Kostenanschläge verstehen sich freibleibend und sind unverbindlich.</p> <p>1.2 Verträge und Änderungen von Verträgen kommen mit uns nur und erst dann zustande, sofern wir uns zugegangene Aufträge/Bestellungen angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben.</p> <p>1.3 Wir haben nur solche Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und Kostenanschlägen ausdrücklich spezifiziert sind.</p> <p>1.4 Gegenstand eines jeden Vertrages ist das Erbringen der vereinbarten Leistungen durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge.</p> <p>1.5 Zur Durchführung eines jeden Vertrages dürfen wir uns Dritter bedienen.</p> <p>1.6 Beauftragt uns unser Kunde mit dem Erstellen einer Machbarkeitsstudie, der Vorentwurfs- und/oder Entwurfsplanung, wird der hiermit verbundene Aufwand von uns – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – mit einem Stundensatz von wenigstens € _____ netto pro Stunde je mit der Planung befassten Mitarbeiter zuzüglich ____ % des Gesamthonorars als Nebenkostenpauschale sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet, und zwar auch dann, wenn weitergehende Leistungen nicht beauftragt wurden/werden und/oder keine gesonderte Abrede über die Vergütung für das Erstellen der Machbarkeitsstudie, der Vorentwurfs- und/oder Entwurfsplanung getroffen wurde.</p> <p>2. Ingenieurleistungen, Mitwirkung des Kunden und Projektverzögerungen</p> <p>2.1 Der Kunde hat die seinem Vorhaben zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände uns gegenüber umfassend offenzulegen und aktualisiert zu halten. Dem Kunden ist bekannt, dass ordnungsgemäße und verwendungsfähige Ingenieurs- und Konstruktionsleistungen von uns nur erbracht werden können, sofern er uneingeschränkt der vorstehenden Informationsobliegenheit nachkommt. Des Weiteren stellt uns unser Kunde sämtliche Informationen, Daten, Testobjekte oder Komponenten entsprechend unserer Anforderungen zur Ausführung des jeweils erteilten Auftrages zur Verfügung. Ferner hat unser Kunde uns für die Dauer der Zusammenarbeit einen kompetenten und vertretungsberechtigten Ansprechpartner zu benennen und uns uneingeschränkt zur Seite zu stellen.</p> <p>2.2 Die in Erfüllung des jeweiligen Auftrages erstellten Berechnungen, Pläne und Zeichnungen sowie sonstige von uns erstellte Projektunterlagen, werden wir unserem Kunden zur weiteren Verwendung Zug-um-Zug gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zur Verfügung stellen.</p> <p>2.3 Unser Kunde kann die Bearbeitung des Projektes bzw. den uns erteilten Auftrages durch schriftliche Anordnung unterbrechen. In einem derartigen Fall berechnen wir unserem Kunden die Kosten für die bis zur Unterbrechung ausgeführten Leistungen zzgl. derjenigen Kosten, die aus der Verschiebung bzw. Verlängerung des Projektes entstehen, z. B. Wartekosten, Personalkosten, Allgemeine (zeitabhängige) Geschäftskosten. Gleiches gilt, sofern der Kunde seinen Mitwirkungspflichten und/oder -obliegenheiten nicht nachkommt.</p> <p>2.4 Wird der mit uns geschlossene Vertrag von dem Kunden ohne Vorliegen eines wichtigen, von uns zu vertretenden Grundes gekündigt, steht uns uneingeschränkt die volle Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zzgl. entgangenen Gewinns für die bis zur Kündigung nicht erbrachten Leistungen zu. Wird ein Projekt aus von dem Kunden zu vertretenen Gründen über einen Zeitraum von insgesamt 6 Monaten oder länger nicht fortgeführt oder unterbrochen, gilt der Vertrag als von dem Kunden (ordentlich) gekündigt. Vorstehender Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kosten der Verzögerung bzw. Verlängerung des Projektes bis zur Kündigungsfiktion zusätzlich zu der Vergütung und dem entgangenen Gewinn zu erstatten sind. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>3. Fristen für das Erbringen der Leistungen</p> <p>3.1 Vereinbarungen zu Leistungsterminen und/oder –fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Fixtermin/eine fixe Leistungsfrist gilt nur dann als vereinbart, sofern eine ausdrückliche, zwischen uns und dem Kunden schriftlich zu schließende Vereinbarung getroffen wird, dass es sich bei dem Termin/der Frist um einen Fixtermin/fixe Leistungsfrist handelt.</p> <p>3.2 Innerhalb der vereinbarten Leistungsfristen sind wir berechtigt, bei unveränderter Gesamtleistung auch Teil-Leistungen zu erbringen, sofern und soweit die Entgegennahme dieser Teil-Leistungen für den Kunden zumutbar ist.</p> <p>4. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Zurückbehaltung</p> <p>4.1 Sämtliche von uns angegebene Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.</p> | <p>4.2 Sämtliche von uns angegebenen Vergütungen verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung, Fracht, Steuern und Abgaben. Die Vergütungen gelten ab unserem Geschäftssitz.</p> <p>4.3 Kosten für Klassifikationsgesellschaften, Flaggenstaaten oder sonstige Behörden sind nicht in unseren Preisen enthalten und werden von uns zusätzlich berechnet. Verzögerungen aus einer Prüfung und/oder Freigabe der Klassifikationsgesellschaften oder anderer Behörden gehen – sofern wir sie nicht zu verantworten haben – nicht zu unseren Lasten und berechtigen uns ggf. zusätzliche Wartekosten und/oder Personalkosten etc. unserem Kunden in Rechnung zu stellen. Ziffer 2.3 dieser Bedingung gilt insoweit entsprechend.</p> <p>4.4 Kosten für Besichtigungen und Besprechungen außerhalb der Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Hamburg sind nicht im Angebotspreis enthalten und werden von uns zusätzlich gemäß Aufwand berechnet. Gleiches gilt für die Reisezeit. Das uns insoweit zustehende Honorar beträgt € _____ netto je Stunde, es sei denn, es ist etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart. Für Fahrten mit dem PKW berechnen wir € _____ pro gefahrenem Kilometer. Hotelübernachtungen berechnen wir nach Aufwand. Tagesspesen berechnen wir gemäß der geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen des Bundesfinanzministeriums der Bundesrepublik Deutschland. Sofern Besichtigungen von Schiffen oder anderen Objekten durch den Kunden vorbereitet oder arrangiert werden, hat er für den freien und uneingeschränkten Zugang Sorge zu tragen. Der Kunde ist ferner dafür verantwortlich, dass sämtliche Regularien für die Sicherheit in bzw. an dem jeweiligen Objekt/Schiff und die Sicherheit unserer Mitarbeiter während der Besichtigung des Objektes/Schiffes gewährleistet ist.</p> <p>4.5 Unsere Vergütungsansprüche sind mit dem Zugang der jeweiligen Rechnung an den Kunden ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>4.6 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur wirksam möglich, sofern seine Gegenansprüche rechtswirksam festgestellt, unbestritten und/oder bewiesen sind. Ferner ist unser Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrechtes nur berechtigt, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.</p> <p>4.7 Sofern keine abweichenden Abschlagszahlungen vereinbart sind, berechnen wir unsere Leistungen monatlich gemäß Aufwand oder anteilig unter Berücksichtigung der angenommenen Projektlaufzeit und der hierfür vereinbarten Gesamtvergütung.</p> <p>4.8 Mit Fälligkeit der Vergütung stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a. und ab Verzug in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte bleibt vorbehalten.</p> <p>5. Ausführbestimmungen</p> <p>Die von uns zu erbringenden Ingenieurs- und Konstruktionsleistungen werden unter Berücksichtigung der Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von uns zu erbringenden Konstruktions- und Ingenieurleistungen auch den Regularien der Rechtsordnungen anderer Länder entsprechen. Des Weiteren und losgelöst hiervon hat der Kunde die entsprechenden Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind rechtzeitig von dem Kunden einzuholen und uns – soweit erforderlich – vorzulegen. Kommt unser Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir nach vorheriger Androhung des Rücktritts unter angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Die Prüfung und Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und/oder die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich unserem Kunden. Unser Kunde sichert zu, dass er die von uns zu erbringenden Leistungen nicht in solche Länder exportiert, die den durch die Bundesrepublik Deutschland verhängten Ausfuhrverboten bzw. den sonstigen internationalen Handlungsbeschränkungen unterliegen.</p> <p>6. Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte</p> <p>An sämtlichen Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kostenanschlägen, Vorschlägen und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden von uns überlassen werden, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte sowie etwa bestehende gewerbliche Schutzrechte uneingeschränkt vor. Die vorgenannten Unterlagen und/oder Informationen dürfen von unserem Kunden nur im Zusammenhang mit dem uns konkret erteilten Auftrag verwendet und Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Programme und dazugehörige Dokumentationen sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch im Geschäftsbetrieb des Kunden bestimmt. Dem Kunden wird demnach an von uns erbrachten Ingenieurs-, Konstruktions- und Designleistungen ein einfaches, nicht übertragbares und bezogen auf den jeweiligen Auftrag beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, und zwar Zug-</p> |
|--|---|

um-Zug gegen den vollständigen Ausgleich der uns auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages zustehenden Vergütung.

7. An- /Abnahme

- 7.1 Unsere Kunden haben die von uns erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nach Aufforderung durch uns an unserem Geschäftssitz an-/abzunehmen.
- 7.2 Unsere (Teil-)Leistungen werden unserem jeweiligen Kunden in der Regel als Entwurf in Form von Zeichnungen, Berechnungen, Visualisierungen vorgelegt. Mit Zustimmung zu einer derartigen Zeichnung, Berechnung, Visualisierung etc. durch unseren Kunden gilt unsere Leistung als von ihm abgenommen.

8. Mängel

- 8.1 Mängel haben unsere Kunden uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 8.2 Zunächst ist uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 8.3 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann sie uns oder unserem Kunden nicht zugemutet werden oder ist sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten/Aufwand möglich, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4 Ansprüche unserer Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, sofern und soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung unseres Kunden verbracht wurde.
- 8.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche unserer Kunden gegen uns bestehen nur und insoweit, als unser Kunde mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und – rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches unserer Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 8.4 entsprechend.
- 8.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen unserer Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, sofern und soweit gemäß §§ 488 Abs. 1, Nr. 2, 479 Abs. 1, 633 a, Abs. 1, Nr. 2, 651 BGB längere Fristen gelten, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder einer der in nachstehender Ziffer 9 genannten Haftungsfälle vorliegt.
- 8.8 Unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach nachstehender Ziffer 9.
- 8.9 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unserer Kunden verbunden.

9. Haftung

- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, Gesundheits- und Körperschäden des Kunden infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch uns. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen zu schließenden Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2 Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Kunden gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern und soweit wir nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, nicht für Gesundheits- und/oder Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haften. Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung bei der Verletzung der jeweiligen vertragstypischen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.
- 9.3 Kommen wir mit der Leistung in Verzug, so ist der Verzögerungsschaden des Kunden – sofern und soweit keiner der in vorstehendem Absatz 1 genannten Haftungsfälle vorliegt – auf die (voraussichtliche) Gesamtvergütung des jeweiligen Vertrages begrenzt.
- 9.4 Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 9.5 Ziffer 8.9 gilt entsprechend.

10. Kundenunterlagen

Datenbestände, Fotomaterial, Vorlagen und sonstige Beistellungen des Kunden sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, die uns von unserem Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, werden von uns nicht gegen Untergang oder Beschädigung versichert. Wünscht unser Kunde eine diesbezügliche Versicherung, muss dieses zwischen ihm und uns ausdrücklich vereinbart werden. Die durch den Abschluss und die Unterhaltung der Versicherung entstehenden Versicherungsprämien trägt der Kunde.

11. Datenschutz

Wir dürfen die unseren Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten oder einsetzen.

12. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördlichen Eingriffen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Subunternehmer von uns eintreten - verlängert sich die Leistungsfrist in angemessenem Umfang, sofern wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Pflichten gehindert sind. Wird durch einen solchen Umstand die Leistung dauerhaft unmöglich oder sind wir auf Grund eines derartigen Umstandes berechtigt, die Leistungen zu verweigern, kann der Kunde von dem jeweiligen, auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Leistung durch einen vorbezeichneten Umstand oder werden wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

13. Instruktion und Produkthaftung

- 13.1 Unser Kunde hat etwaige von uns herausgegebene Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer (Kunden) weiterzuleiten. Dieses gilt insbesondere für die von uns möglicherweise erstellten Sicherheitsdatenblätter und sonstige schriftliche Produktspezifikationen und – informationen.
- 13.2 Der Kunde ist weiter verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung auch mit seinen Abnehmern (Kunden) zu treffen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.3 Kommt unser Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach und werden hierdurch Produkthaftungsansprüche uns gegenüber geltend gemacht, stellt uns unser Kunde im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen auf erste Anforderung frei, und zwar einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung. Des Weiteren sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit unserem Kunden außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

14. Erfüllungsort, Gerichtstand und anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts-/Landgericht. Wir sind jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen unsere Kunden auch vor dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Bei Übersetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache als die deutsche Sprache ist bei Auslegungszweifeln die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

15. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine solche vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte in vollem Umfang oder – soweit dies rechtlich nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt.

Stand: Dezember 2014